



Amtsgericht Geilenkirchen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 05.06.2025, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 210, Konrad-Adenauer-Straße 225, 52511 Geilenkirchen

folgender Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuch von Gangelt, Blatt 592, BV lfd. Nr. 12

Gemarkung Gangelt, Flur 34, Flurstück 187, Gebäude- und Freifläche,
Landwirtschaftsfläche, Bundesstraße 7, Größe: 3.248 m²

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einer in massiver Bauweise errichteten, teilunterkellerten Vierseithofanlage, bestehend aus ein- bis zweigeschossigen Gebäuden mit Wohn- und Wohnnebennutzung sowie eingeschossigen Lager- und Garagenanbauten, bebautes im Ortsteil Geilenkirchen-Stahe gelegenes Grundstück (3.248m²).

Die Wohnfläche der ursprünglichen Hofanlage nebst der späteren Erweiterungen beträgt ca. 285m², die Nutzfläche ca. 229 m².

Gemäß Gutachten weichen Bebauung bzw. Nutzung von der Bauakte ab.

Es bestehen Abstandsflächenbaulasten sowie gegebenenfalls ein Notwegerecht. Die Photovoltaikanlage ist weder wesentlicher Bestandteil des Gebäudes noch Zubehör.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.06.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf **316.000,00 €** festgesetzt.

Ein Bieter hat auf Verlangen 10% des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Betreibende Gläubiger u.a.:

Volksbank Heinsberg eG, Herr Caron 02452 925 4603,
ingo.caron@volksbank-heinsberg.de

Hauptzollamt Aachen - Vollstreckung -, Herr Halmes,
Eisenbahnweg 18, 52068 Aachen

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.